



Fragen und Antworten zum Teilnahmewettbewerb

Projektgebiet VR22/15 (e-Akte: 832.5/10 02MV300051)

Projektgebiet VR22/16 (e-Akte: 832.5/10 02MV300052)

Projektgebiet VR22/17 (e-Akte: 832.5/10 02MV300057)

Projektgebiet VR22/19 (e-Akte: 832.5/10 02MV300054)

Projektgebiet VR22/20 (e-Akte: 832.5/10 02MV300058)

Projektgebiet VR22/21 (e-Akte: 832.5/10 02MV300055)

Projektgebiet VR22/22 (e-Akte: 832.5/10 02MV300053)

Projektgebiet VR22/23 (e-Akte: 832.5/10 02MV300056)

- 1) Frage: Wäre eine Gesellschaft (Projektgesellschaft) zulässig, die noch in Gründung ist z.B. Stadtwerke Telekommunikation M-V GmbH i.G.?

Antwort: Auch eine Gesellschaft in Gründung kann sich an dem Vergabeverfahren beteiligen. Hierbei ist insbesondere auf den ausreichenden Nachweis der Eignung zu achten (siehe nachfolgende Antworten).

- 2) Frage: Darauf meine zweite Frage, die vielleicht auch auf andere Projektgesellschaften zu treffen würde; diese Gesellschaften könnten (meistens) keine Jahresabschlüsse/Bilanzen bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre bzw. technische Leistungsfähigkeit nachweisen. Kann man in diesem Fall auf die Bilanzen und Beschlüsse sowie techn. Leistungsfähigkeit der Gesellschafter abstellen?

Antwort: Ein Bewerber kann sich auf die Eignung anderer Unternehmen beziehen (sog. Eignungsleihe), wenn diese Unternehmen als Nachunternehmer benannt werden und eine entsprechende Verpflichtungserklärung dem Teilnahmeantrag beigefügt wird (bereitgestelltes Formular). Nach Ziff. 4.3 des Begleitdokuments zur Bekanntmachung sind für Nachunternehmer, die zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien zu erbringen. D.h.: alle Nachunternehmer müssen ebenfalls die geforderten Nachweise beilegen. In Bezug auf die Vorlage von Bilanzen genügt in diesem Fall die Vorlage der Bilanzen der Nachunternehmer.

- 3) Frage: Wenn ja, ist man dann automatisch eine Bietergemeinschaft?

Antwort: Nein, soweit sich der fragliche Bewerber zur Erbringung aller ausgeschriebenen Leistungen (Planung und Errichtung des Netzes, Netzbetrieb, Angebot von Diensten) verpflichtet. Dann liegt ein Hauptunternehmer-Nachunternehmer-Verhältnis vor. Nur soweit sich verschiedene Unternehmen zur Erbringung verschiedener Leistungen verpflichten (z.B. Unternehmen A: Netzerrichtung, Unternehmen B: Netzbetrieb und Dienste), läge eine Bietergemeinschaft vor.

- 4) Frage: Was ist unter der Definition „Nachunternehmer“ zu verstehen? z.B. Baufirma, Planungsbüro oder zielt es mehr darauf ab, wer nachher das Netz technisch betreut, Serviceprodukte liefert, Vertriebspartner ist etc.

Antwort: Das Kriterium zielt im Teilnahmewettbewerb allein auf die Prüfung der Eignung der Bewerber ab. Nur für diejenigen Leistungen, hinsichtlich derer der Bewerber selbst nicht geeignet ist, muss er einen Nachunternehmer, der über die erforderliche Eignung verfügt, benennen.

- 5) Frage: Wird es auf Seiten des Landkreises Festlegungen geben, die eine Europaweite Ausschreibung der Bauleistungen (aktiv/ passiv) fordern?

Antwort: Nein, solche Festlegungen sind nicht geplant.

- 6) Frage: Ist eine Gesellschaft (Projektgesellschaft) als Bieter zulässig, die noch in Gründung ist?

Antwort: Auch eine Gesellschaft in Gründung kann sich an dem Vergabeverfahren beteiligen. Hierbei ist insbesondere auf den ausreichenden Nachweis der Eignung zu achten (siehe nachfolgende Antworten).

- 7) Frage: Diese Gesellschaften (Projektgesellschaft) können keine Jahresabschlüsse/Bilanzen bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre bzw. technische Leistungsfähigkeit nachweisen. Kann man in diesem Fall auf die Bilanzen und Beschlüsse sowie techn. Leistungsfähigkeit der Gesellschafter/ Nachunternehmer abstellen? Was heißt das für die Haftung?

Antwort: Ein Bewerber kann sich auf die Eignung anderer Unternehmen beziehen (sog. Eignungsleihe), wenn diese Unternehmen als Nachunternehmer benannt werden und eine entsprechende Verpflichtungserklärung dem Teilnahmeantrag beigelegt wird (bereitgestelltes Formular). Nach Ziff. 4.3 des Begleitdokuments zur Bekanntmachung sind für Nachunternehmer, die zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien zu erbringen. D.h.: alle Nachunternehmer müssen ebenfalls die geforderten Nachweise beilegen. In Bezug auf die Vorlage von Bilanzen genügt in diesem Fall die Vorlage der Bilanzen der Nachunternehmer. Die vertragliche Haftung besteht gegenüber dem Hauptunternehmer.

- 8) Frage: Ist der Nachweis der Leistungsfähigkeit über einen Nachunternehmer mit der „Eignungsleihe“ gem. § 25 KonzVgV bzw. § 47 VgV gleichzusetzen?

Antwort: Ja.

- 9) Frage: Was ist unter der Definition „Nachunternehmer“ zu verstehen? z.B. Baufirma, Planungsbüro oder zielt es mehr darauf ab, wer nachher das Netz technisch betreut, Serviceprodukte liefert, Vertriebspartner ist etc.

Antwort: Das Kriterium zielt im Teilnahmewettbewerb allein auf die Prüfung der Eignung der Bewerber ab. Nur für diejenigen Leistungen, hinsichtlich derer der Bewerber selbst nicht geeignet ist, muss er einen Nachunternehmer, der über die erforderliche Eignung verfügt, benennen.

- 10) Frage: Sie haben in Ziffer 4.3 des Begleitdokuments die mögliche Nachforderung von fehlenden Unterlagen geregelt (bis max. drei kann nachgefordert werden; darüber hinaus erfolgt ein Ausschluss). Wie werden Sie mit eingereichten, aber eventuell nicht vollständigen oder für Sie unklaren Dokumenten umgehen? Werden Sie dann auch nachfordern oder Aufklärungsgespräche führen?

Antwort: Der Konzessionsgeber wird bei eingereichten, aber unvollständigen, lückenhaften oder unklaren Eignungsnachweisen nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vervollständigung, Nachlieferung oder Aufklärung auffordern.

- 11) Frage: Wir schreiben derzeit Nachunternehmerleistungen unter dem Vorbehalt des Zuschlags aus. Bis zum 28.10.2016 werden noch nicht alle Vergabeverfahren abgeschlossen sein, also noch nicht alle Nachunternehmer feststehen. Können wir die am 28.10. noch nicht vergebenen Leistungspakete der Bauphase nachreichen und in der Bewerbung zunächst „nur“ den Stand und das Vorgehen erläutern?

Antwort: *Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs wird die Eignung der Bewerber geprüft. Es müssen nicht alle Unteraufträge bereits (unter dem Vorbehalt des Zuschlages) vergeben worden sein. Die Bewerber haben in Bezug auf die in der Bekanntmachung definierten Eignungskriterien ihre Eignung nachzuweisen.*

- 12) Frage: Können wir als Finanzierungsnachweis zunächst einen LOI/eine Absichtserklärung mit einer Bank vorlegen?

Antwort: *Es ist eine hinreichend konkrete und verbindliche Erklärung erforderlich, dass die Finanzierung der erforderlichen Investitionen gesichert ist. Ob ein LOI/eine Absichtserklärung diese Anforderungen erfüllt, kann im Vorhinein nicht beantwortet werden.*

- 13) Frage: Sie fordern eine flächige Breitbandversorgung mit mind. 100 Mbit/s, die möglichst 100% aller unterversorgten Adresspunkte des Projektgebietes erreichen soll. Was heißt „möglichst 100 %“ à Bei wieviel Prozent der derzeit unterversorgten Anschlüsse ist „möglichst“ erreicht? Wo wird die Leistungsgrenze sein (Haus, Bordstein, Schacht/ Muffe)? Will heißen, soll es ein vollflächiger FTTH/B-Ausbau werden? Oder reicht auch (zumindest in Teilen) ein FTTC-Ausbau?

Antwort: *Die Darstellung der ausgeschriebenen Zielversorgung ist der Ausschreibungsunterlage zu entnehmen, die an geeignete Bieter versendet werden wird.*

- 14) Frage: Da die geforderte Bandbreite über die Vorgaben der Bundesförderrichtlinie deutlich hinausgeht, fragen wir ergänzend: Ist die Vorgabe von 100 Mbit/s Teil Ihres Fördermittelantrags und demgemäß des - bescheids geworden?

Antwort: *Die Darstellung der ausgeschriebenen Zielversorgung und entsprechende Hinweise auf beantragte Fördermittel sind der Ausschreibungsunterlage zu entnehmen, die an geeignete Bieter versendet werden wird.*

- 15) Frage: Wie ist das „möglichst“ 100% ansonsten in der Ausschreibung zu verstehen? Welche Gründe darf es geben, die nicht zu erfüllen? Gibt es dann ggf. eine Pönalisierung?

Antwort: *Die Darstellung der ausgeschriebenen Zielversorgung ist der Ausschreibungsunterlage zu entnehmen, die an geeignete Bieter versendet werden wird.*

- 16) Frage: Sollen die 100 Mbit/s Symmetrisch (Down und Upload) angeboten werden? Oder gilt die Vorgabe der symmetrischen Bandbreite nur für die institutionellen Nachfrager? Wenn die Symmetrische Vorgabe für die allgemeinen Anschlüsse nicht gilt, wie groß soll dann die Download-Rate sein?

Antwort: Die Darstellung der ausgeschriebenen Zielversorgung ist der Ausschreibungsunterlage zu entnehmen, die an geeignete Bieter versendet werden wird.

- 17) Frage: Werden Sie in der Leistungsbeschreibung in Phase 2 noch detaillierte Angaben zu den bisher versorgten Anschlüssen (welche Anschlüsse sind mit welchen Bandbreiten bisher versorgt) machen? Wie detailliert werden Ihre Karten und Listen für Phase 2 sein? Straßenzuggenau?

Antwort: Die Darstellung der aktuellen Ist-Situation ist der Ausschreibungsunterlage zu entnehmen, die an geeignete Bieter versendet werden wird.

- 18) Frage: Welches Messverfahren ist zum Nachweis 100 Mbit/ s vorgesehen?

Antwort: Die Darstellung der ausgeschriebenen Zielversorgung ist der Ausschreibungsunterlage zu entnehmen, die an geeignete Bieter versendet werden wird.

- 19) Frage: Wir können Ihre Auswahlkriterien zur technischen Leistungsfähigkeit nicht ganz nachvollziehen, insbesondere im Hinblick auf die Referenzen: Wie viele Referenzen werden Sie in die Wertung einbeziehen? Max. 5, wie sie in dem Eignungsformblatt vorgesehen sind, oder auch mehr (wie viele mehr?), wenn ein Bieter zusätzliche Referenzen aufführt? Könnten Sie bitte Ihre Bewertungskriterien für die technische Leistungsfähigkeit „relativ beste Erfüllung“ etc. näher erläutern? Die Kriterien sind für uns nicht nachvollziehbar. Auch wenn das förmliche Vergaberecht hier nicht gilt, sind Sie dennoch an die Grundsätze von Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung aus dem AEUV gebunden. Daher bitten wir hier um nähere Erläuterungen.

Antwort: Die Beschränkung der Zahl der Bewerber erfolgt auf der Grundlage der fünf in dem bereitgestellten Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ abgefragten Referenzen (vgl. den Text in der Auswahlmatrix: „gemäß der geforderten Referenzliste“). „Relativ beste Erfüllung“ bedeutet, dass der fragliche Bewerber im Vergleich zu den anderen Teilnahmeanträgen in dem Teilbereich „Referenzen vergleichbarer Projekte“ die höchste technische Leistungsfähigkeit nachweisen kann.

- 20) Frage: Wird der Landkreis in der zweiten Phase der Ausschreibung (nach dem Teilnehmerwettbewerb) weitere Zuschlagskriterien definieren oder zählt dann nur noch der Preis?

Antwort: Im Rahmen der Angebotsphase wird es spezifische Wertungskriterien für die Angebotswertung geben, die von den Auswahlkriterien im Rahmen der Eignungsprüfung zu unterscheiden sind. Die Darstellung der Wertungskriterien ist der Ausschreibungsunterlage zu entnehmen, die an geeignete Bieter versendet werden wird.

21) Frage: Warum wird parallel ein weiteres Markterkundungsverfahren durchgeführt? Was kann das bedeuten/Welche Auswirkungen hat das und wann liegen die Erkenntnisse vor?

Antwort: Die Durchführung einer weiteren Markterkundung erfolgt aus förderrechtlichen- und beihilferechtlichen Gründen. Die Darstellung der Ergebnisse der Markterkundungen und der Zuschnitt des ausgeschriebenen Projektgebiets sind der Ausschreibungsunterlage zu entnehmen, die an geeignete Bieter versendet werden wird.

22) Frage: Wie ist Punkt 2 „Rechtliche Grundlagen“ in Bezug auf Vectoring / VULA genau zu verstehen bzw. welche Auswirkungen hat das?

Antwort: Den Bietern ist es im Rahmen der Angebotseinreichung erlaubt, die Vectoring-Technologie zu berücksichtigen. Vor der Genehmigung eines virtuellen Zugangsproduktes zu dem geförderten Netz darf jedoch die Vectoring-Technologie nicht eingesetzt werden. Unabhängig hiervon erfolgt die vorliegende Ausschreibung technologie-neutral.

23) Frage: Folgt dem Teilnahmewettbewerb ein indikatives und danach ein finales verbindliches Angebotsverfahren? In wie vielen Runden werden Sie voraussichtlich verhandeln? Werden Sie die Anzahl der Bieter in der Angebotsphase weiter reduzieren? Wenn ja, nach welchen Kriterien?

Antwort: Die Angaben zu der Durchführung des Verhandlungsverfahrens sind der Ausschreibungsunterlage zu entnehmen, die an geeignete Bieter versendet werden wird.

24) Frage: Welche Unterlagen müssen als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Finanzdienstleisters beigebracht werden?

Antwort: Es ist eine hinreichend konkrete und verbindliche Erklärung erforderlich, dass die Finanzierung der erforderlichen Investitionen gesichert ist.